



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2017 – Kommission/Griechenland

(Rechtssache C-202/16)¹

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Abfallbewirtschaftung – Richtlinien 2008/98/EG und 1999/31/EG – Abfalldeponie von Temploni (Griechenland)“

1. *Vertragsverletzungsklage – Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof – Maßgebende Lage – Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist*

(Art. 258 AEUV)

(vgl. Rn. 37)

2. *Vertragsverletzungsklage – Nachweis der Vertragsverletzung – Obliegenheit der Kommission – Vortrag von Tatsachen, die die Vertragsverletzung erkennen lassen – Obliegenheit des betroffenen Mitgliedstaats zur Erbringung des Gegenbeweises*

(Art. 258 AEUV)

(vgl. Rn. 38)

3. *Umwelt – Abfälle – Abfalldeponien – Richtlinie 1999/31 – Verpflichtung zur Gewährleistung der Standsicherheit der Abfallmassen – Umfang – Überschreiten der nach nationalem Recht vorgesehenen maximalen Höhe – Verstoß – Verstoß gegen die Verpflichtung, dass eine Deponie mit den Erfordernissen der Richtlinie in Einklang stehen muss, sowie gegen das Verfahren der Annahme des Abfalls auf der Deponie*

(Richtlinie 1999/31 des Rates, Art. 8 Buchst. a und 11 Abs. 1 sowie Anhang I Nr. 6)

(vgl. Rn. 42-44)

¹ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

4. *Umwelt – Abfälle – Richtlinie 2008/98 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu gewährleisten – Ergebnispflicht – Spielraum der Mitgliedstaaten in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen – Grenzen – Fortbestehen einer nicht ordnungsgemäßen Situation während eines längeren Zeitraums, das zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Umwelt geführt hat – Verstoß*

(Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 13)

(vgl. Rn. 47-49)

5. *Mitgliedstaaten – Verpflichtungen – Umsetzung der Richtlinien – Verstoß – Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung – Unzulässigkeit*

(Art. 258 AEUV)

(vgl. Rn. 52)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und aus den Art. 8 Buchst. a und 11 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldponien verstoßen, dass sie den Betrieb der Abfalldponie von Temploni (Griechenland) duldet, die den Voraussetzungen und Anforderungen der umweltrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union nicht genügt.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.